

GOZ-Ziffer 5090

Wiederherstellung von Verbindungselementen

Als Verbindungselemente gelten unter anderem: Geschiebe, Stegreiter, Riegel, Druckknöpfe, Federknöpfe, Kugelknöpfe. Verbindungselemente unterliegen durch die ständige Belastung einem Materialverschleiß und verlieren ihre Haftkraft zwischen feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz. Maßnahmen nach der Ziffer 5090 sollen der Wiederherstellung der hinreichenden Haftkraft eines Verbindungselements dienen. Je nach Art der Verbindungsvorrichtung kann die Wiederherstellung der Friktion mit relativ einfachen Mitteln erfolgen oder kann zu komplizierten Wiederherstellungsmaßnahmen mit hohen Kosten führen. Für die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements steht die Ziffer 5090 zur Verfügung.

Ziffer 5090 GOZ – Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 (110 Punkte, Einzelsatz 6,19 €)

Die Nr. 5090 ist z.B. berechnungsfähig für

- Aktivieren/Justieren einer Verbindungsvorrichtung
- Austausch von Friktionshilfen (z. B. Ankerknopf, Geschiebehülse, Stegreiter, Ringe,)
- Austausch eines Primär- oder Sekundärteils einer Verbindungsvorrichtung (Matrize oder Patrize)
- Wiederbefestigen/Neufixierung eines Primär- oder Sekundärteils eines Verbindungselements
- Erneuerung eines Primär- oder Sekundärteils eines Verbindungselements
- auch bei Friktionsminderung, wenn z. B. der Patient den Zahnersatz nicht mehr abnehmen kann

Die Geb.-Nr. 5090 ist nicht berechnungsfähig für

- das Aktivieren von Klammern (Ziffer 5250)
- die Neuanfertigung einer kompletten Verbindungsvorrichtung (also Primär- und Sekundärteil, Ziffer 5080)

- die Erneuerung eines Außenteleskops (Ziffern 5100 + ggf. 5080)
- die Erneuerung eines Innenteleskops (analoge Berechnung + ggf. Ziffer 5080)

Die Gebührennummer 5090 ist je zu wiederherstellendem Verbindungselement berechnungsfähig. Die Leistung kann im Zusammenhang mit einer Neuversorgung nicht berechnet werden (Ziffer 5080).

Praxismaterialkosten, deren Berechenbarkeit sich eindeutig aus der GOZ ergeben (z. B. Abformmaterial) und zahntechnische Leistungen sind als Auslagen gesondert berechnungsfähig.

Werden neben der Wiederherstellung eines Verbindungselementes weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung einer herausnehmbaren Prothese notwendig, können die GOZ-Nrn. 5250 (Wiederherstellung ohne Abdruck) bzw. 5260 (Wiederherstellung mit Abdruck) zusätzlich berechnet werden. Ein Automatismus zur Nebeneinanderberechnung der Ziffern 5090 und 5250/5260 ist nicht gerechtfertigt.

Wird an einer Doppelkrone nicht im Zuge der Eingliederung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt eine retentionssteigernde Maßnahme durchgeführt, kann nach Auffassung der BZÄK hierfür die Ziffer 5080 berechnet werden. Nach erneutem Retentionsverlust werden diesbezügliche Wiederherstellungsmaßnahmen dann nach der GOZ-Nr. 5090 berechnet.

Halte- und Stützvorrichtungen (Klammern) stellen keine Verbindungselemente nach der Ziffer 5080 dar. Daher kann eine Klammeraktivierung nicht nach der Gebührennummer 5090 berechnet werden. Hierfür ist die Ziffer 5250 (Prothesenwiederherstellung ohne Abdruck) in Ansatz zu bringen.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener,
Birgit Laborn, GOZ-Referat**